

Absender	Vor- und Familienname	Datum:
	Straße und Hausnummer	Tel-Nr.: (für Rückfragen)
	Postleitzahl und Ort	E-Mail Adressen
	ggf. Land	

Für die Zusendung per Post bzw. per E-Mail senden sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular bitte zusammen mit einer Kopie bzw. einem eingescannten gültigen **Personalausweis** oder **Reisepass** zu bzw. per E-Mail an urkundenstelle@magistrat.bremerhaven.de

Anforderung von Personenstandsurkunden

Ich bitte um Zusendung folgender Urkunden:

Geburtenregister	Anzahl: <input type="checkbox"/> Beglaubigte Abschrift des Registers (mit Geburtszeit)	Anzahl: <input type="checkbox"/> Urkunde DIN-A4	Anzahl: <input type="checkbox"/> Urkunde DIN-A5	Anzahl: <input type="checkbox"/> Mehrsprachiger (internationaler) Auszug Formule A
	Familienname, ggf. Geburtsname (beurkundete Person):		Vorname / n	
	Geburtsdatum und Ort		Register-Nr.: (falls bekannt)	
Ehe / Lebenspartnerschaft	Anzahl: <input type="checkbox"/> Beglaubigte Abschrift des Registers mit Geburtszeit)	Anzahl: <input type="checkbox"/> Urkunde DIN-A4	Anzahl: <input type="checkbox"/> Urkunde DIN-A5	Anzahl: <input type="checkbox"/> Mehrsprachiger (internationaler) Auszug Formule B*
	Familienname / Geburtsname (Ehegatte / Lebenspartner 1)		Vorname / n	
	Familienname / Geburtsname (Ehegatte / Lebenspartner 2)		Vorname / n	
	Eheschließungsdatum und Ort		Register-Nr.: (falls bekannt)	
Sterberegister	Anzahl: <input type="checkbox"/> Beglaubigte Abschrift des Registers mit Geburtszeit)	Anzahl: <input type="checkbox"/> Urkunde DIN-A4	Anzahl: <input type="checkbox"/> Urkunde DIN-A5	Anzahl: <input type="checkbox"/> Mehrsprachiger (internationaler) Auszug Formule C
	Familienname, ggf. Geburtsname (beurkundete Person):		Vorname / n	
	Geburts- und Sterbedatum		Sterbeort	Register-Nr.: (falls bekannt)

* Nicht möglich für gleichgeschlechtliche Ehen- oder Lebenspartnerschaften aufgrund von internationalen Abkommen

Verwendungszweck:

berechtigt als / durch:

Nachweis:

Unterschrift

Personenstandsurkunden sind nach § 62 Abs. 1 des Personenstandsgesetzes (PStG) auf Antrag den Personen zu erteilen, auf die sich der Registereintrag bezieht, sowie deren Ehegatten, eingetragenen Lebenspartnern, Vorfahren und Abkömmlingen.

Andere Personen haben nur dann ein Recht auf Erteilung von Personenstandsurkunden, wenn sie ein rechtliches Interesse glaubhaft machen; beim Geburtenregister oder Sterberegister reicht die Glaubhaftmachung eines berechtigten Interesse aus, wenn der Antrag von einem Geschwisterteil des Kindes / des Verstorbenen gestellt wird.

Antragsbefugt sind über 16 Jahre alte Personen.

Sollten Sie im Auftrag einer Person für diese eine Personenstandsurkunde beantragen, so sind neben der Übersendung der Ausweiskopie der beantragenden Person die Übersendung einer **Vollmacht**, sowie die Ausweiskopie des Vollmachtgebers zwingen erforderlich.

Sollte sich Ihre Urkundenanforderung auf ein **rechtliches Interesse** stützen, bitten wir Sie, dieses hier zu erläutern:

Sofern vorhanden, bitten wir Sie ebenfalls, Dokumente beizulegen, die Ihr rechtliches Interesse darstellen (z.B. Aufforderung des Nachlassgerichtes bei Erbschaftsangelegenheiten, Grundbuchauszug, Vollstreckungstitel, o.ä.).

Für die Erteilung von Personenstandsurkunden werden **Gebühren** nach der Kostenverordnung für die Innere Verwaltung (InKostV) in Höhe von 11,00 EUR erhoben. Für eine zweite oder jede weitere Personenstandsurkunde der gleichen Art, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang erstellt wird, werden Gebühren in Höhe von 6,00 EUR erhoben.

Personenstandsurkunden die für die Zwecke der gesetzlichen Kranken-, Pflege-, Unfall und Rentenversicherungen, für Zwecke der Sozialhilfe, der Gewährung von Kindergeld, von Elterngeld oder von Ausbildungszulagen benötigt werden, ergehen zweckgebunden und **gebührenfrei**.

Die mehrsprachigen Auszüge der Personenstandsregister erhalten folgende Sprachen:

französisch – deutsch – englisch – spanisch – griechisch – italienisch – niederländisch – portugiesisch – türkisch – kroatisch/bosnisch – polnisch – litauisch – rumänisch (moldawisch) – estnisch – bulgarisch

Die Personenstandsregister werden im Standesamt lediglich eine bestimmte Zeit geführt.

Eheregister und Lebenspartnerschaftsregister werden 80 Jahre aufbewahrt;
Geburtenregister 110 Jahre und
Sterberegister 30 Jahre.

Sollten Sie Auskunft / Ablichtungen aus älteren Registern wünschen, wenden Sie sich bitte an das Stadtarchiv Bremerhaven, Hin.-Schmalfeldt-Str./Stadthaus 5, 27576 Bremerhaven, stadtarchiv@magistrat.bremerhaven.de